



Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern
Postfach 22 12 53 • 80502 München

E-Mail - im PDF-Format

Regierungen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich
Autobahndirektionen
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IIB2-43142-002/95	Bearbeiter Herr Schlämmer	München 19.05.2009
	Telefon / - Fax 089 2192-3516 / -13516	Zimmer 366	E-Mail florian.schlaemmer@stmi.bayern.de

**Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen (Ortsdurchfahrtenrichtlinien - ODR);
Einführung der ODR Ausgabe 2008 für Bundes-, Staats- und Kreisstraßen in staatlicher Verwaltung**

Anlagen

ARS 14/2008 (eingescannt, PDF-Format)
ODR Stand 2008 (eingescannt, PDF-Format)
IMS vom 28.04.2008 (PDF-Format)

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 14/2008 (Verkehrsblatt 2008, S. 142) hat der Bund die aktualisierten Ortsdurchfahrtenrichtlinien Stand August 2008 veröffentlicht.

Wir bitten, diese künftig sowohl für **Bundesstraßen** als auch für **Staatsstraßen** und **Kreisstraßen in staatlicher Verwaltung** anzuwenden.

Im Hinblick auf **Nr. 12a ODR (Geh- und Radwege in Ortsdurchfahrten)** weisen wir noch auf Folgendes hin:

1. Die Anlage **gemeinsamer Geh- und Radwege** ist in Zukunft gemäß Nr. 12a Abs. 3 ODR bei Bundes- und Staatsstraßen auf Ausnahmefälle zu beschränken und setzt voraus, dass eine Vereinbarung mit der Gemeinde über Bau und Unterhaltung zustande kommt. Eine Sonderbaulastvereinbarung gemäß § 5 Abs. 1 FStrG bzw. Art. 44 Abs. 1 BayStrWG ist damit nicht notwendig. Auch eine Förderung nach § 13 Abs. 1 FAGDV (dazu s.u.) setzt nicht voraus, dass die Baulast auf die Gemeinde übertragen wird¹. Das in diesem Zusammenhang zu beachtende Urteil des BayVGh vom 25. Oktober 2006² steht einer solchen Vereinbarung nur über Kosten und Unterhaltung nicht entgegen, weil es sich allein mit der Frage der Regelbaulast bei gemeinsamen Geh- und Radwegen befasst.

2. Für staatliche Zuwendungen zum Bau gemeinsamer Geh- und Radwege durch Gemeinden gilt³:

- **Erschließungs- oder Straßenausbaubeiträge** können nicht erhoben werden, da sowohl §§ 127 ff. BauGB als auch Art. 5 KAG zur Schaffung einer Beitragspflicht voraussetzen, dass eine aus der gesetzlichen Bau-/Erschließungslast resultierende Pflichtaufgabe der Gemeinde vorliegt. Nach dem Urteil des BayVGh vom 25. Oktober 2006 ist dies aber gerade nicht der Fall.
- Eine Fördermöglichkeit ergibt sich aus **Art. 13c Abs. 1 FAG i.V.m. § 13 Abs. 1 FAGDV**. Dies setzt voraus:
 - Ein gemeinsamer Geh- und Radweg ist aus **Gründen der Verkehrssicherheit dringend erforderlich**. Dies kann nach den ODR nur der Fall sein, wenn die aus Gründen der Verkehrssicherheit

¹ Anders noch das IMS vom 28.04.2008 (Seite 4, Stichpunkt Förderung; vgl. Anlage). Zum damaligen Zeitpunkt war die Neufassung von § 13 Abs. 1 FAGDV noch offen.

² Az. 6 BV 03.2517, BayVBl 2007, 143 ff.

³ Vgl. dazu ausführlich das IMS vom 28.04.2008 (vgl. Anlage).

vorzuziehenden getrennten Geh- und Radwege nicht realisierbar sind.

- Der Träger der Straßenbaulast (also Bund, Freistaat oder Landkreis) **lehnt den Bau auf (vollständig) eigene Kosten ab**. Dies entspricht den Vorgaben von Nr. 12a Abs. 3 ODR, wonach die Errichtung eines gemeinsamen Geh- und Radweges allein durch den Straßenbaulastträger der Fahrbahn ausgeschlossen ist.

Bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen können die auf die Gemeinde entfallenden zuwendungsfähigen Kosten gefördert werden.

Dieses Schreiben gilt zeitlich unbefristet.

gez. Maß
Ministerialrat